

- **Grundordnung**
- **Rahmen Präventionsordnung**
- **Interventionsordnung**

Grundordnung

Im Amtsblatt Nr. 14/2022 ist die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (GO) vom 22. September 1993 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.2022 veröffentlicht.

Die KODA hat mit Inkrafttreten zum 01.10.2022 die Änderung des § 1 der AVO und gleichzeitig die Änderung des § 1 des Arbeitsvertragsformulars beschlossen. Durch diese Änderung ist die GO nicht mehr durch die AVO als Bestandteil der AGB vereinbart und ebenfalls nicht individualrechtlich im Arbeitsvertrag.

Durch die Inkraftsetzung der GO durch den Herrn Bischof und deren Veröffentlichung im Amtsblatt ist die GO bindendes Recht für die **Rechtsträger** im Geltungsbereich der AVO. Diese haben sich vollumfänglich an die GO zu halten.

Für die **Beschäftigten** ist die GO individualrechtlich nicht vereinbart.

Zur individualrechtlichen Geltung ist die vertragliche Vereinbarung (Arbeitsvertrag) im kirchlichen Arbeitsvertragssystem notwendig. Als Kirchengesetz entfaltet die GO für die Beschäftigten keine normative Wirkung, anders für die Rechtsträger. Regelungen müssen deshalb als ABG vereinbart sein.

In Arbeitsverträgen, die vor dem 01.10.2022 abgeschlossen wurden, ist die gleitende Inbezugnahme zur AVO vereinbart. Zum 01.10.2022 ist somit in der AGB der GO Bezug nicht mehr gegeben. Anders die individualrechtliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag. Hierdurch wird eine interessante Rechtsfrage aufgeworfen. Individualrechtliche Vereinbarungen gehen AGB Regelungen vor, wobei, als gleitend in Bezug genommene AGB, die AVO abweichende Regelungen in § 2 Abs. 1 ausschließt.

Es wird davon auszugehen sein, dass Arbeitgeber im Geltungsbereich der GO sich nach deren Regelungen verhalten werden, insbesondere in der Frage des Kirchenaustritts für konfessionell der römisch katholischen Kirche Zugehöriger.

In § 1 (Wesen des kirchlichen Dienstes, Abs. 1 stellt die AVO weiterhin darauf ab, dass Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Raum von der Natur der Sache her ein eigens Gepräge haben. Was darunter insbesondere seitens der Rechtsträger zu verstehen sein sollte, ist wohl in den bischöflichen Er-

läuterungen zum kirchlichen Dienst (Amtsblatt 14/2022) nachlesbar.

Im Abs. 2 wird von den Beschäftigten verlangt, dass sie sich aufrichtig und loyal im Sinne des Ethos der katholischen Kirche verhalten. Von Bedeutung ist die nachfolgende Inbezugnahme nationalen und europäischen Rechtes. Insbesondere ist für das europäische Recht die Richtlinie (RL) 2000/78 EG von Bedeutung.

Auf das Zustandekommen der Normen der AVO verweist der Abs. 3.

Von Bedeutung für Dienstvereinbarungen, sofern diese Rechte und Pflichten der Beschäftigten normieren, für deren Geltung für die Beschäftigten, ist der Verweis in Abs. 4 auf die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht einschlägig geurteilt.

Nachfolgend sind die Erklärungen der KODA zu den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes, der Interventionsordnung und der Rahmenordnung Prävention dokumentiert.

Diese Erklärungen hat die KODA zur Rechtssicherheit abgegeben, nicht um den Schutz vulnerabler Gruppen zu schmälern. Zum Schutz vulnerabler Gruppen hat die KODA in § 5c AVO die Regelungen zu Führungszeugnissen normiert. Die unten stehenden Erklärungen bedürfen nicht der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof.

Die KODA hat intensiv eine mögliche Normierung der Regelungen der drei benannten Ordnungen in der AVO beraten und kam zum Ergebnis, dass dies im Rahmen der Normierung der AGB nicht möglich sein wird ohne den Sonderweg der Kirchen im Arbeitsvertragsrecht zu beschädigen.

Die Normierung vollständig in Bezug zu nehmender kirchlicher Arbeitsvertragsordnungen durch paritätisch besetzte Kommissionen weisungsungebundener Mitglieder bedarf der strikten Beachtung der staatlichen Regelungen im AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB). Keiner der möglichen Wege ist AGB-rechtlich einwandfrei oder in Bezug auf den Sonderweg der Kirchen im Arbeitsvertragsrecht unbedenklich.

Sofern Rechtsträgern gem. der Feststellung der Deutschen Bischofskonferenz die Wahlfreiheit zwischen den **Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV)** für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen und der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) eröffnet ist, hält die Bistums KODA in Bezug zu den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes fest, dass keine Regelungen der vorgenannten Leitlinien zum Inhalt von Arbeitsverträgen der Beschäftigten im Sinne von § 2 AVO werden.

Unter Bezugnahme auf Z. 1 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (**Interventionsordnung**) (Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 06 / 2022, Seite 579) beschließt die Bistums KODA zur Wahrung der Rechtssicherheit, dass keine Regelungen der vorgenannten Ordnung zum Inhalt von Arbeitsverträgen der Beschäftigten im Sinne von § 2 AVO werden.

Unter Bezugnahme auf Z. 1 der **Rahmenordnung—Prävention** gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 11 / 2020, Seite 169) beschließt die Bistums KODA zur Wahrung der Rechtssicherheit, dass keine Regelungen der vorgenannten Ordnung zum Inhalt von Arbeitsverträgen der Beschäftigten im Sinne von § 2 AVO werden.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrbüro St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06442 95353 -26

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Feick, Patric

Salzgasse 11
57627 Hachenburg
Tel: 02662 9435118

p.feick@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4,
65549 Limburg,
Tel: 06431- 295 715

Fax: 06431– 28113715

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Kraft, Angela

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069– 2982-2842 o. -6340

a.kraft@mav.bistum-imburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite
ANS: Arbeitnehmerseite
AVO: Arbeitsvertragsordnung.
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR

V B 1

SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien

TV: Tarifvertrag

TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)

Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.